M

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	197-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.272
Eingereicht am:	02.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.09.2024
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Auswahl**

Die Revision der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) der WHO müssen dem eidgenössischen Parlament und dem Volk vorgelegt werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich beim Bundesrat dafür einzusetzen, dass dieser von seinem Opting-out-Recht Gebrauch macht, damit das eidgenössische Parlament und das Stimmvolk über die geplanten Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) der WHO abstimmen können.

Begründung:

Am 1. Juni 2024 hat die World Health Assembly (WHA) Änderungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) beschlossen. Diese treten nach 12 Monaten am 1. Juni 2025 automatisch in Kraft, ausser der Bundesrat macht bis zum 31. März 2025 von seinem Opting-out-Recht Gebrauch. Dies bedeutet nicht, dass die Schweiz die geänderten IGV ablehnt, sondern lediglich, dass dem demokratischen Prozess genug Zeit verschafft wird, damit das eidgenössische Parlament über die Änderungen befinden und die Vorlage zumindest dem fakultativen Referendum unterstellt werden kann.

Die IGV-Revision ist weitreichend und keineswegs bloss technisch-administrativer Natur. Sie beinhaltet Kompetenzverzichte zulasten der Kantone und ihrer Bürgerinnen und Bürger im Bereich Gesundheit, Privat- und Volkswirtschaft. Sie bürdet den Kantonen weitreichende Verpflichtungen von grosser finanzieller Trageweit auf. Diese weitreichenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Kantone sind rechtsverbindlich und versagen den Kantonen jede Kontroll- und Korrekturmöglichkeit.

12|00|D|v02

Besonders stossend sind die rechtsverbindlichen Regelungen betreffend Informationsdoktrin der WHO. Diese bewirken, dass Bund und Kantone noch strikter als bisher ausschliesslich von der WHO genehmigte Informationen dem eigenen Pandemiemanagement zugrunde legen dürfen. Dies kann zu Fehlentscheiden führen – mit negativen Auswirkungen auf die Staatsfinanzen und auf die öffentliche Gesundheit – weil abweichende (aber allenfalls sachgerechte) Zweit- und Drittmeinungen dauerhaft unterdrückt und zensiert werden müssen.

Mit den beschlossenen IGV-Anpassungen werden grundlegende Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Minimalstandards der Schweizer Bundesverfassung in Frage gestellt, u. a.: Informations- und Wissenschaftsfreiheit; Grundsatz der individuellen informierten Einwilligung in medizinische Behandlungen; unverfälschte Willensbildung der Mitglieder eidgenössischer und kantonaler Staatsgewalten; wirksame Gewaltenteilung («Checks & Balances»; fehlender wirksamer Grundrechtsschutz; demokratische Legitimation von Regelungen mit potenziell weitreichender Eingriffswirkung usw.).

All dies bewirkt, dass in Zeiten von Pandemien der Grundrechtsschutz nicht mehr wirksam gewährleistet ist, denn: «Die WHO hat immer Recht.» Schliesslich ist auch zu erwähnen, dass die IGV-Revision keinerlei Regelungen zur Verantwortlichkeit der für die WHO handelnden Personen beinhaltet. Auch fehlen wirksame Regelungen, um die missbräuchliche Einflussnahme von Produzenten im Bereich von Pandemieprodukten auf die Kommunikation und auf die Entscheider der WHO zu unterbinden.

Die Kantone wurden weder im Rahmen des WHO-Verhandlungsprozesses bis zur Schlussabstimmung der Weltgesundheitsversammlung vom 1. Juni 2024 noch jemals bis heute in einem eigentlichen Vernehmlassungsverfahren vom Bundesrat in den Gesetzgebungsprozess eingebunden.

Die Weltgesundheitsversammlung hat die vorliegend kritisierten Änderungen in Verletzung der eigenen Verfahrensregeln angenommen. Denn der finale Abstimmungstext hätte bereits 4 Monate vor der Schlussabstimmung vorliegen müssen (also Ende Januar 2024) und nicht erst am 1. Juni 2024 (siehe Art. 55 Abs. 2 IGV 2005). Damit ist diese IGV-Revision auch unter Verletzung von eigenem WHO-Verfahrensrecht zustande gekommen.

Nur durch eine rechtzeitige Zurückweisung der gesamten IGV-Änderungen vom 1. Juni 2024 innerhalb der 10-Monatsfrist ist sichergestellt, dass sämtliche Aspekte der beabsichtigten IGV-Änderungen dem notwendigen demokratischen Diskurs auf Bundes- und auf kantonaler Ebene unterworfen werden. Nur so kann die in der Schweiz zwingend erforderliche demokratische Legitimation dieser IGV-Revision gewährleistet werden. Bis dahin sind solche weitreichenden Eingriffe in die Kompetenzen der Kantone und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie in verfassungsrechtliche Grundprinzipien der Eidgenossenschaft zurückzuweisen.

Begründung der Dringlichkeit: Das Anliegen des Vorstosses hat aufgrund der Fristen der WHO eine hohe zeitliche Dringlichkeit, damit der Bundesrat von seinem Opting-out-Recht Gebrauch machen kann.

Verteiler
– Grosser Rat